

IVI

Interessenvertretung Inhaftierter

Einwurf-Einschreiben

Oberlandesgericht Bamberg

Wilhelmsplatz 1

96047 Bamberg

Peter Scherzl

Interessenvertretung Inhaftierter

Initiative gegen Rechtsbeugung / Dokumentationsstelle von Gewalt und Willkür im deutschen Strafvollzug

N.I.T.R.O.S. - Netzwerk-Initiative für transparenten, rechtskonform orientierten Strafvollzug

G.b.I. - Gewerkschaft beschäftigter Inhaftierter für Mindestlohn, Rentenversicherung und Gleichstellung (i.G.)

Internet: www.ivi-info.de E-Mail: kontakt@ivi-info.de
Am Womberg 16 - 61276 Weilrod

30.04.2009

IWs 235/09 - Ihr Schreiben v.22.04.09, mir zugestellt am 27.04.09

Sehr geehrte Damen und Herren,-

in o.g. Sache will ich zur Stellungnahme der Generalstaatsanwaltschaft Bamberg vom 21.04.2009 (7 Ws GStA 188/09) wie folgt erwidern :

Die GStA geht mit keinem Wort darauf ein, dass sowohl mir als Privatperson und Strafgefangenem zum einen,- als auch mir in meiner Eigenschaft als Bundesvorstand der Iv.I. im Klageverfahren vor dem LG Hof keinerlei rechtliches Gehör gewährt wurde. Sowohl ich als auch die Iv.I. erstatten Strafanzeige wegen vorsätzlicher Rechtsbeugung durch die StVK des Landgericht Hof.

Desweiteren ist es nicht derart, wie es seitens der GStA behauptet wird. In deren Schriftsatz wird dreist ... und vorsätzlich falsch behauptet, ich, Peter Scherzl, würde lediglich die Iv.I. vertreten wollen und sei bzgl. der Nichtweiterleitung von Post nicht in den eigenen Rechten verletzt. Ganz eindeutig habe ich in der Klageschrift mitgeteilt, dass ich sehr wohl auch in meinen Rechten verletzt wurde. Die Anhaltung der von mir persönlich verfassten und von mir unterschriebenen Schreiben an Herrn Schulz ist eine Maßnahme des Vollzuges gegen mich (und zudem auch gegen Herrn Schulz) Wieso nunmehr die GStA behauptet, ich würde nur die Iv.I. vertreten wollen, ist mir schleierhaft. Vermutlich werden die nachweislichen Fakten vorsätzlich verdreht und dem OLG Bamberg wird Falsches berichtet.

Die GStA behauptet, dass die Voraussetzungen zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung nicht vorlägen. Die ebenfalls anhängige Klage der Iv.I. und mir als persönlich betroffener Strafgefangener beim LG Bochum wird dort natürlich verhandelt. Das das LG Hof und die GStA Bamberg weder mir, noch der Iv.I. keine Prozessstandschaft einräumen will ist zwar verständlich aber auch bestreitbar, (Ich verweise in diesem Zusammenhang auch auf die Entscheidung des KG NStZ 1982,222) Es können auch Gefangenenvereine Anträge stellen.



In Kooperation zu:

Gefangenenrundbrief Mauerfall - Gefangenen Info Hamburg - Rote Hilfe e.V.
- ABC Berlin - Autonomes Knastprojekt Köln - u. a.

Auch ein nicht eingetragener Verein ist Rechtsträger, wie z.B. eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Völlig unverständlich ist die an den "Haaren" herbeigezogene "Begründung" der GStA, dass ich als der Verfasser der angehaltenen Rundbriefe nicht gegen deren Anhaltung vorgehen können soll. (Gleiches gilt im übrigen auch für die angehaltenen Gefangenenrundbriefe "Mauerfall", bei welchem es sich nicht um ein Presseerzeugnis handelt. Ganz offensichtlich ist es so, dass staatliche Stellen in vorsätzlich rechtswidriger Weise den schriftlichen Kontakt unter Strafgefangenen behindern und verhindern wollen, weil dieser kritisch und öffentlich ist. Dies soll offensichtlich verhindert werden.

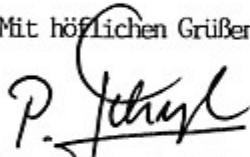
Art. 5 des GG wird ebenso gebeugt wie Art. 17 GG. Durch Anhaltungen unserer Rundbriefe – an denen sich über 700 Inhaftierte mehr oder weniger regelmässig beteiligen – soll offensichtlich auch verhindert werden, dass es gemeinsame Absprachen über gemeinsame Petitionen und Klagen geben kann. Durch Anhaltungen der Rundbriefe wird das Recht der gemeinsamen Beschwerde unmöglich gemacht.

Ebenfalls ignoriert wird von den Vollzugsbehörden (hier JVA Hof) die diversen Entscheidungen des BVerfG, Karlsruhe. Wir verweisen bzgl. der Anhaltegründe auf die Beschlüsse vom 26.04.1994, NJW 1995, 1015 sowie vom 23.11.2006, NJW 2007, 1194.

Tangiert wird durch die Maßnahmen der beklagten JVA Hof auch Art. 2 des GG. Vermutlich will die Anstaltsleitung der beklagten JVA Hof Strafgefangene rechtlos stellen und schert sich von daher einen Dreck um das Grundgesetz und höchstrichterliche Beschlüsse. Erneut erstatten wir Strafanzeige gegen die in der JVA Hof für die Postanhaltungen Verantwortlichen.

Da mir Ihr u.g. Schreiben (Aufforderung zur Stellungnahme) erst am 27.04.2009 übergeben wurde und ich an den Samstag hier in der JVA Rheinbach keine Post zur Weiterbeförderung abgeben kann, ist es mir unmöglich gemacht in der mitgeteilten kurzen Frist bis 05.05.2009 meine Antwort dem OLG Bamberg zuzustellen. Ich beantrage von daher bei der voraussichtlichen Fristversäumnis Wiedereinsetzung in den alten Stand. Desweiteren bitte ich Sie für die Zukunft und beantrage das mir/uns mit Fristen bewehrte Schreiben per Zustellungsurkunde übersandt werden

Mit höflichen Grüßen



Peter Scherzl, Z.Zt. JVA 53359 Rheinbach

und i.A. als Bundesvorstand der Iv.I. 61276 Weilrod